

Zu 1412 ler Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Abweichende Stellungnahme des Abgeordneten Fritz Zaun

zum Ausschuß-Bericht zur Regierungsvorlage (1308 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird.

Zur Vorgangsweise:

Die Grünen messen der Demokratisierung der Arbeitswelt große Bedeutung bei, deshalb sind sie der Auffassung, daß unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes die Änderung des geltenden Arbeitsverfassungsgesetzes eine Notwendigkeit darstellt.

Mit 18 von uns ausgearbeiteten Zusatz- und Abänderungsanträgen zur Regierungsvorlage wollten wir zur Diskussion und Verhandlung im Ausschuß beitragen. Die Vertreter der Koalitionsparteien gaben aber zu verstehen, daß sie zu einer ausführlichen Diskussion und Verhandlung über die Regierungsvorlage nicht bereit sind, da diese Regierungsvorlage bereits einen Kompromiß zwischen den Sozialpartnern darstellt und daran nicht mehr zu rütteln sei. Mit einer kaum nachahmlichen Arroganz und Ignoranz wurden die Vorschläge der Oppositionsparteien negiert. In nicht einmal 60 Minuten wurde dieser Tagesordnungspunkt abgehandelt, wovon ca. die Hälfte der Zeit für die Abstimmungsmaschinerie verwendet wurde. Bedenkt man, daß die Beratungen eines parlamentarischen Ausschusses dazu dienen sollten, sich in die Materie zu vertiefen und Möglichkeiten zu suchen, unter den Parlamentarier/innen der verschiedenen Parteien Einigung zu erzielen, so stellt diese Vorgangsweise eine eklatante Verletzung demokratischer Grundsätze dar. Durch derartige Verhaltensregeln wird die Volksvertretung mehr oder minder mißbraucht, Vorstellungen von Regierungsvorlagen zu folgen, statt ihre eigentliche Aufgabe wahrzunehmen, nämlich: als Gesetzgeber der Regierung Aufträge zu erteilen.

Zum Inhalt:

* Betriebsratsarbeit ohne "Störung des Betriebes" kaum möglich

Wir wenden uns gegen die Bestimmung (§ 39 Abs.3), in der von den Organen der Arbeitnehmerschaft verlangt wird, daß sie ihre Tätigkeit tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vollziehen haben. Diese Bestimmung hat in der Vergangenheit in Fällen schärferer Konflikte fallweise zu Kündigungen von Betriebsräten geführt.

* Erweiterung der betrieblichen Mitbestimmung

Im Sinne der Demokratisierung der Arbeitswelt ist es nötig, alle jene Entscheidungen, die in ihren Auswirkungen das weitere Schicksal der Arbeitnehmer/innen existentiell betreffen können, zum Gegenstand betrieblicher Mitbestimmung zu machen.

-2-

Deshalb schlagen wir vor, daß Entscheidungen der Eigentümer/innen bzw. Eigentumsvertreter/innen zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Betriebsversammlung bedürfen, wenn es um die Einschränkung oder Stilllegung des gesamten Betriebes oder von Betriebsteilen, die Verlegung des gesamten Betriebes oder von Betriebsteilen, den Zusammenschluß mit anderen Betrieben, Änderungen des Betriebszweckes, der Betriebsanlagen oder der Arbeits- und Betriebsorganisation sowie der Filialorganisation, die Einführung neuer Arbeitsmethoden, die Einführung von Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung sowie die Änderung der Rechtsformen oder der Eigentumsverhältnisse am Betrieb geht.

* Betriebsversammlungs-Einberufungsmöglichkeit in Klein- und Mittelbetrieben

Es ist aus grüner Sicht auch nicht einzusehen, daß in Betrieben, in denen weniger als 20 Arbeitnehmer/innen beschäftigt sind, keine Möglichkeit zur Einberufung einer Betriebsversammlung vorgesehen ist. Da in einem großen Teil der österreichischen Betriebe weniger als 20 Arbeitskräfte beschäftigt sind, ist diese Forderung mehr als berechtigt.

* Passives Wahlrecht für Ausländer/innen

Nach Einführung des aktiven Wahlrechts für ausländische Arbeitnehmer/innen scheint es uns an der Zeit zu sein, ihnen auch das passive Wahlrecht in Organen der Arbeitnehmerschaft zuzugestehen. Diese Vorstellung entspricht auch den Forderungen zahlreicher Arbeitnehmerorganisationen.

* Zahl der Unterstützungserklärungen, Zurückziehen von Unterschriften

Bezüglich der Bestimmungen zur Zulassung bei Betriebsratswahlen vertreten wir die Auffassung, daß gerade in kleineren Betrieben durch das Naheverhältnis zwischen Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen oft ein besonderer Druck auf die Arbeitnehmer/innen entstehen kann, keine Unterstützungserklärungen oder Wahlvorschläge zu leisten. Diese besondere Situation soll durch Senkung der Zahl der nötigen Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden. Ferner soll etwaiger Druck, der auf solche Arbeitnehmer/innen ausgeübt wird, die bereits eine Unterstützungserklärung abgegeben haben, damit sie sie zurückziehen, dadurch verhindert werden, daß ein Zurückziehen einer einmal geleisteten Unterstützungserklärung nur mehr aus den im ABGB festgelegten Gründen (List, Täuschung, Drohung usw.) möglich sein soll.

* Angemessene Vertretung der Arbeitnehmerinnen

Im Sinne der Annäherung an das Prinzip der Frauenparität in allen Bereichen des öffentlichen Lebens fordern wir eine Bestimmung, wonach bei Erstellen der Wahlvorschläge auf angemessene Vertretung der Arbeitnehmerinnen zu achten ist.

-3-

* Einheitliche Stimmzettel

Bezüglich der Frage eines einheitlichen Stimmzettels bei den Betriebsratswahlen treten wir für den einheitlichen Stimmzettel ein. Gerade in kleineren Betrieben ist durch einen einheitlichen Stimmzettel nur dadurch eine geheime Wahl gewährleistet.

* Zentralbetriebsratsrechte auch in Konzernen

Die Arbeitsgemeinschaft als Organ von Konzernbelegschaften hat in dem vorliegenden Gesetz gegenüber der Konzernleitung lediglich das Recht auf Information und Beratung. Die Grünen sind im Gegensatz dazu der Auffassung, daß ihr die gleichen Rechte wie einem Zentralbetriebsrat gemäß § 80 und folgende zugestanden werden müssen, da die organisatorische Aufteilung eines Unternehmens auf mehrere Betriebe keinesfalls die Schwächung der Rechte der Organe der Arbeitnehmerschaft zur Folge haben kann.

Erweiterung der Betriebsratsrechte

Auch treten die Grünen für die Erweiterung der Rechte des Betriebsrates ein und zwar bei

- den zustimmungspflichtigen Maßnahmen betreffend Änderungen des Betriebszweckes, der Betriebsanlagen oder der Arbeits- und Betriebsorganisation und der Filialorganisationen
- Einführung neuer Arbeitsmethoden und bei Einführung von Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung.

Und wir fordern die Möglichkeit, unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen Betriebsvereinbarungen erzwingen zu können, und zwar bei:

- Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen
- Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung und
- Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes.

Aufhebung des Sperr-Rechts

Das sogenannte Sperr-Recht beschneidet die Arbeitnehmer/innen zugunsten des Betriebsrates in ganz wesentlichen Rechten. Der von den Grünen eingebrachte Abänderungsantrag zielt daher auf die Stärkung der Handlungsautonomie der Arbeitnehmer/innen ab und wird dadurch begründet, daß in der Vergangenheit

1. Aktivitäten der Arbeitnehmer/innen zum Schutz ihrer eigenen Gesundheit oder zum Schutz der Umwelt sie häufig im Konflikt mit behaupteten oder tatsächlichen Betriebsgeheimnisverletzungen gebracht und so Kündigungen ermöglicht haben, die ethisch-moralisch nicht zu rechtfertigen sind und dem Schutz von Interessen der Allgemeinheit geschadet haben - bei solchen Kündigungen soll der Arbeitnehmer/innen künftig das Recht erhalten, sie anzufechten, damit sichergestellt werden kann,

-4-

daß gesundheitliche und ökologische Interessen vor Eigeninteressen des Betriebes Vorrang haben;

2. Die Zahl der Beschwerden weiblicher Arbeitnehmerinnen über sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz zunimmt und auch hier der Schutz der Arbeitnehmerinnen vor Willkür-Kündigungen durch den Arbeitgeber erhöht werden soll und
3. gerade Kündigungen aus so hochsensiblen Gründen, wie z.B. dem der Gesundheitsgefährdung für den/die Arbeitnehmer/in, unter allen Umständen zumindest anfechtbar sein müssen. Da es nicht einzusehen ist, warum es im Zugang zu Rechtsmitteln einen Unterschied nach der Größe des Betriebes, dem ein/e Arbeitnehmer/in angehört, geben soll, beantragten die Grünen die Änderung des § 107, wonach in allen Betrieben, auch in solchen, in denen keine Betriebsräte zu errichten sind, der/die betroffene Arbeitnehmer/in binnen einer Woche nach Zugang der Kündigung oder der Entlassung diese beim Gericht anfechten kann.

* Paritätische Besetzung des Aufsichtsrats

In Unternehmen, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt werden, setzt sich der Aufsichtsrat aus 2/3 Kapitalvertretern und 1/3 Arbeitnehmervertretern zusammen. Um beide Interessen im Wege der Konsenssuche adäquat zu berücksichtigen, stellten die Grünen den Antrag, daß im Aufsichtsrat die Parität zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmervertreter/innen hergestellt werden soll.

* Aufhebung des § 132

Die teilweise Außerkraftsetzung des Arbeitsverfassungsgesetzes bei sogenannten "Tendenzbetrieben" veranlaßt uns, die ersatzlose Streichung des entsprechenden Paragraphen zu beantragen, da diese Regelung jeder logischen Nachvollziehbarkeit entbehrt.

* Einführung von Frauenbeauftragten

Die notwendige gesellschaftliche Gleichbehandlung von Frauen und deren Selbstbestimmung war der Hintergrund für den Grünen Antrag, Frauenbeauftragte im Arbeitsverfassungsgesetz einzuführen.

Es sprechen zwar alle Parteien von der Notwendigkeit der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung, aber nur durch Taten wird man dieses gesellschaftspolitische Ziel erreichen. Gerade das Arbeitsverfassungsgesetz ist dazu prädestiniert, den Frauen die entsprechenden Rechte einzuräumen und würde ein Stück Demokratisierung der Arbeitswelt bedeuten.

-5-

Schlußfolgerungen:

Aufgrund des völligen Ignorierens der Grünen Anträge im Ausschuß und des damit bereits vorgegebenen Procedere für die Plenarsitzung haben die etablierten Parteien, allen voran die Koalitionsparteien, den negativen Beweis geführt, daß sie an einer Demokratisierung der Arbeitswelt und am Ausbau der Arbeitnehmer/innen/rechte nicht interessiert sind und den tatsächlichen gesellschaftlichen Notwendigkeiten keinerlei Bedeutung beimessen.

Wir werden diese Materie daher nach den Wahlen neuerlich in Form entsprechender Anträge einzubringen.